

Amtsblatt der Europäischen Union

C 344



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
27. August 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 344/01	Mitteilung der Kommission zur förmlichen Bestätigung, dass eine Reihe von Rechtsakten der Union in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz überholt sind	1
2021/C 344/02	Nichtanwendbarkeit der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9741 — Ines Kaindl/Peter Kaindl/M Kaindl) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 344/03	Euro-Wechselkurs — 26. August 2021	3
---------------	--	---

Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

2021/C 344/04	Beschluss des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 6. August 2021 zur Änderung des Beschlusses ESRB/2015/4 zu einem Koordinierungsrahmen in Bezug auf die Anzeige von nationalen makroprudenziellen Maßnahmen durch die jeweilige Behörde, die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und zur Aufhebung des Beschlusses ESRB/2014/2 (ESRB/2021/7)	4
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 344/05	Veröffentlichung eines Löschungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften	10
2021/C 344/06	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	12

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission zur förmlichen Bestätigung, dass eine Reihe von Rechtsakten der Union
in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz überholt sind**

(2021/C 344/01)

Liste der aus dem aktiven Rechtsbestand zu streichenden Rechtsakte

(Leitlinien, mit denen Kriterien für die Durchführung von Audits festgelegt werden)

Entscheidung 2006/677/EG der Kommission

(ABl. L 278 vom 10.10.2006, S. 15)

(Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung des integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplans)

Entscheidung 2007/363/EG der Kommission

(ABl. L 138 vom 30.5.2007, S. 24)

(Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung des Jahresberichts über den einzigen integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplan)

Entscheidung 2008/654/EG der Kommission

(ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 56)

(Verzeichnis der nationalen Referenzlaboratorien für Rückstandsuntersuchungen)

Entscheidung 98/536/EG der Kommission

(ABl. L 251 vom 11.9.1998, S. 39)

Nichtanwendbarkeit der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9741 — Ines Kaindl/Peter Kaindl/M Kaindl)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 344/02)

Am 24. September 2020 hat die Kommission durch Beschluss festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss in der genannten Sache nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ fällt, da es sich nicht um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der genannten Verordnung handelt. Grundlage dieses Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung. Der volle Wortlaut des Beschlusses ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9741 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. August 2021

(2021/C 344/03)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,1767	CAD	Kanadischer Dollar	1,4838
JPY	Japanischer Yen	129,60	HKD	Hongkong-Dollar	9,1625
DKK	Dänische Krone	7,4366	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6882
GBP	Pfund Sterling	0,85718	SGD	Singapur-Dollar	1,5920
SEK	Schwedische Krone	10,2413	KRW	Südkoreanischer Won	1 373,36
CHF	Schweizer Franken	1,0789	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,5420
ISK	Isländische Krone	148,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6285
NOK	Norwegische Krone	10,3615	HRK	Kroatische Kuna	7,4885
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 996,28
CZK	Tschechische Krone	25,546	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9363
HUF	Ungarischer Forint	349,18	PHP	Philippinischer Peso	58,803
PLN	Polnischer Zloty	4,5779	RUB	Russischer Rubel	87,0756
RON	Rumänischer Leu	4,9318	THB	Thailändischer Baht	38,525
TRY	Türkische Lira	9,8450	BRL	Brasilianischer Real	6,1506
AUD	Australischer Dollar	1,6206	MXN	Mexikanischer Peso	23,9001
			INR	Indische Rupie	87,2340

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 6. August 2021

zur Änderung des Beschlusses ESRB/2015/4 zu einem Koordinierungsrahmen in Bezug auf die Anzeige von nationalen makroprudenziellen Maßnahmen durch die jeweilige Behörde, die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und zur Aufhebung des Beschlusses ESRB/2014/2

(ESRB/2021/7)

(2021/C 344/04)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss ESRB/2015/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽³⁾ wurde ein Koordinierungsrahmen in Bezug auf die Anzeige von nationalen makroprudenziellen Maßnahmen durch die jeweilige Behörde und die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) geschaffen. Diese Aufgaben sind nach Unionsrecht, insbesondere nach der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, vorgeschrieben und/oder ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

⁽³⁾ Beschluss ESRB/2015/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 16. Dezember 2015 zu einem Koordinierungsrahmen in Bezug auf die Anzeige von nationalen makroprudenziellen Maßnahmen durch die jeweilige Behörde, die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und zur Aufhebung des Beschlusses ESRB/2014/2 (AbL. C 97 vom 12.3.2016, S. 28).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (AbL. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (AbL. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

- (2) Die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU wurden am 20. Mai 2019 verabschiedet. Bestimmte Änderungen, die mit diesen Rechtsakten vorgenommen wurden – z. B. Änderungen der Artikel 124 und 164 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Artikels 131 der Richtlinie 2013/36/EU –, sollten sich im Beschluss ESRB/2015/4 durch Änderungen der Bestimmungen über die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen widerspiegeln.
- (3) Die Bestimmungen des Beschlusses ESRB/2015/4 über die Zusammensetzung des Bewertungsteams sind an die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 über die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Lenkungsausschuss des ESRB geknüpft. Es ist notwendig, diese Bestimmungen an die jüngsten, durch Verordnung (EU) 2019/2176 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ vorgenommenen institutionellen Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und auf die Bankenunion anzugleichen.
- (4) Darüber hinaus sollen mit diesem Beschluss Probleme im Zusammenhang mit Bestimmungen des Beschlusses ESRB/2015/4 behoben werden, die sich im Laufe der Zeit als nicht hinreichend klar erwiesen und daher Raum für unterschiedliche Auslegungen boten oder die sich als unpraktisch oder übermäßig aufwändig erwiesen haben, einschließlich der Bestimmungen über das Verfahren, das das Bewertungsteam bei der Abgabe von Stellungnahmen befolgen muss.
- (5) Der Beschluss ESRB/2015/4 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Der Beschluss ESRB/2015/4 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Empfehlungen und Stellungnahmen des ESRB zu nationalen makroprudenziellen Maßnahmen gemäß Artikel 131 Absatz 5a, Artikel 133 Absätze 11 und 12 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 124 Absatz 2, Artikel 164 Absatz 6 und Artikel 458 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;“

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Änderungen der Empfehlung ESRB/2015/2 zum Zweck der Berücksichtigung von zusätzlichen angezeigten makroprudenziellen Maßnahmen, die in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung u. a. gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 458 Absatz 8 der Verordnung Nr. 575/2013/EU empfohlen werden;“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. ‚Stellungnahme‘: jede vom ESRB nach Eingang einer Anzeige in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen abzugebende Stellungnahme im Einklang mit Artikel 131 Absatz 5a und Artikel 133 Absatz 12 der Richtlinie 2013/36/EU sowie Artikel 124 Absatz 2, Artikel 164 Absatz 6 und Artikel 458 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;“

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253).

⁽⁸⁾ Siehe Verordnung (EU) Nr. 2019/2176 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 146).

b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. ‚Empfehlung‘: jede vom ESRB abzugebende Empfehlung im Einklang u. a. mit Artikel 133 Absatz 11, Artikel 134 Absatz 5, Artikel 138 und Artikel 139 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU sowie Artikel 458 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Stellungnahmen und Empfehlungen des ESRB zu nationalen makroprudenziellen Maßnahmen

(1) Dieser Artikel gilt für alle Stellungnahmen und Empfehlungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a.

(2) Sobald eine Anzeige gemäß Artikel 131 oder 133 der Richtlinie 2013/36/EU oder gemäß Artikel 124, 164 oder 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingegangen ist, reicht das ESRB-Sekretariat diese unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden EZB-Werktags, bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitgliedern des Bewertungsteams über Darwin ein.

(3) Innerhalb von fünf EZB-Werktagen nach dem Tag des Eingangs einer Anzeige nach Maßgabe von Absatz 2 können die Mitglieder des Verwaltungsrats dem ESRB wesentliche Bedenken in Bezug auf die negativen externen Effekte wie etwa negative grenzüberschreitende Ansteckungseffekte der angezeigten makroprudenziellen Maßnahme mitteilen. Um ein reibungsloses und wirksames Verfahren zu gewährleisten, werden Mitglieder sofern möglich solche wesentlichen Bedenken in englischer Sprache mitteilen.

(4) Das Bewertungsteam erstellt eine Bewertung und den Entwurf einer Stellungnahme oder Empfehlung zur Zweckmäßigkeit der angezeigten makroprudenziellen Maßnahme im Einklang mit den jeweiligen Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus makroprudenzieller Sicht und aus Sicht der Finanzstabilität und ferner unter Berücksichtigung etwaiger wesentlicher Bedenken, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß Absatz 3 mitgeteilt werden.

(5) Sobald das Bewertungsteam den Entwurf einer Stellungnahme oder Empfehlung erstellt hat, legt das ESRB-Sekretariat diesen unmittelbar über Darwin den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor.

(6) Auf der Grundlage der Bewertung und des Entwurfs, die das Bewertungsteam erstellt, fasst der Verwaltungsrat einen Beschluss zum Entwurf einer Stellungnahme oder zum Entwurf einer Empfehlung. Soweit keine Sitzung des Verwaltungsrats im Einklang mit der Geschäftsordnung des ESRB einberufen wurde, wird der Beschluss des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren gefasst. Der Beschluss des Verwaltungsrats wird spätestens einen EZB-Werktag vor dem Ablauf des maßgeblichen Zeitraums, der in Artikel 131 oder 133 der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 124, 164 oder 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt ist, gefasst.

(7) Falls trotz eines Ersuchens des ESRB an die anzeigenden Behörden um weitere Informationen die erhaltenen Informationen nicht alle relevanten Informationen enthalten, die benötigt werden, um die Zweckmäßigkeit der Maßnahme einschließlich der Einhaltung der jeweiligen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bewerten, kann der ESRB eine Stellungnahme abgeben, wonach es nicht möglich ist, die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bewerten. Der ESRB kann gegebenenfalls auch eine negative Stellungnahme oder eine negative Empfehlung abgeben.“

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Empfehlungen des ESRB zur gegenseitigen Anerkennung von makroprudenziellen Maßnahmen

(1) Dieser Artikel gilt für alle Änderungen der Empfehlung ESRB/2015/2 im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b.

(2) Innerhalb von fünf EZB-Werktagen nach dem Tag des Eingangs eines Ersuchens eines Mitgliedstaates um gegenseitige Anerkennung insbesondere gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 458 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 reicht das ESRB-Sekretariat das Ersuchen bei den Mitgliedern des Beratenden Fachausschusses, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitgliedern des Bewertungsteams über Darwin ein.

(3) Innerhalb von fünf EZB-Werktagen nach dem Tag der Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 2 können die Mitglieder des Verwaltungsrats dem ESRB darlegen, dass die angezeigte makroprudenzielle Maßnahme wesentliche negative grenzüberschreitende Ansteckungseffekte in ihrem Rechtsraum hätte. Um ein reibungsloses und wirksames Verfahren zu gewährleisten, werden Mitglieder des Verwaltungsrats, sofern möglich, solche Informationen dem ESRB in englischer Sprache mitteilen.

(4) Das Bewertungsteam erstellt eine Bewertung der Notwendigkeit für die Abgabe einer Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung zusammen mit einem Entwurf zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2, soweit erforderlich. Das Bewertungsteam unterbreitet dem Beratenden Fachausschuss einen Vorschlag über die gegenseitige Anerkennung der angezeigten Maßnahme und die Mittel zur Erreichung der gegenseitigen Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB 2015/2.

(5) Das Bewertungsteam prüft, ob der Entwurf zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 angesichts der von den Mitgliedern des Beratenden Fachausschusses übermittelten Anmerkungen überarbeitet werden sollte, und reicht den Entwurf zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 über Darwin beim Verwaltungsrat ein.

(6) Auf der Grundlage der Bewertung und des Entwurfs, die bzw. der das Bewertungsteam erstellt, fasst der Verwaltungsrat einen Beschluss zum Entwurf zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2. Soweit keine Sitzung des Verwaltungsrats im Einklang mit der Geschäftsordnung des ESRB einberufen wurde, wird der Beschluss des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren gefasst.“

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Bewertungsteam

(1) Das Bewertungsteam erstellt Bewertungen und Entwürfe von Stellungnahmen oder Empfehlungen zu makroprudenziellen Maßnahmen, zur gegenseitigen Anerkennung von makroprudenziellen Maßnahmen und zu den Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer in Drittländern. Die Mitglieder und Beobachter des Bewertungsteams verfügen über eine ausreichende Erfahrung in technischer und politischer Hinsicht.

(2) Der Vorsitzende des Bewertungsteams ist der Leiter des ESRB-Sekretariats oder der jeweilige benannte Stellvertreter. Der Vorsitzende des Bewertungsteams trägt die Verantwortung für die Vorbereitung der Arbeiten des Bewertungsteams, was unter anderem die Festlegung der Tagesordnung, die Einberufung der Sitzungen und die Vorlage von Punkten zur Erörterung umfasst, und führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Bewertungsteams.

(3) Das Bewertungsteam besteht aus:

- a) zwei Vertretern des ESRB-Sekretariats einschließlich des Vorsitzenden des Bewertungsteams,
- b) einem Vertreter der Aufsichtsfunktion der EZB,
- c) einem Vertreter der Makroaufsicht der EZB,
- d) einem Vertreter der Europäischen Kommission,
- e) einem Vertreter der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) und
- (f) neun Vertretern, von denen jeder eine andere nationale Behörde vertritt, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats des ESRB stellen.

Zu den neun Vertretern gemäß Buchstabe f zählen mindestens zwei Vertreter jener nationalen Behörden, aus deren Kreis ein nationales Mitglied des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 gewählt wurde, sowie ein Vertreter der Behörde, aus deren Kreis der erste stellvertretende Vorsitzende des ESRB gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 gewählt wurde, und ein Vertreter der Behörde, aus deren Kreis der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 gewählt wurde, sofern es sich bei dieser Behörde um eine der in Buchstabe f genannten Behörden handelt.

(4) Auf der Grundlage von Ernennungen der nationalen Behörden, die die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats des ESRB stellen, ernennt der Verwaltungsrat die neun Vertreter gemäß Absatz 3 unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer ausgewogenen Vertretung der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates (*) teilnehmende Mitgliedstaaten sind, und der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die Vertreter werden für einen der Dauer der Amtszeit des jeweiligen nationalen Vertreters im Lenkungsausschuss entsprechenden Zeitraum oder für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt. Vertreter der nationalen Behörden im Bewertungsteam, aus deren Kreis kein nationales Mitglied für den Lenkungsausschuss gewählt wurde, können wieder ernannt werden.

(5) Alle anderen Mitglieder des Bewertungsteams werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

(6) Die im Bewertungsteam vertretenen Behörden können ihren Vertreter austauschen, dies erfolgt auf der Grundlage des erforderlichen Fachwissens und der Art der durch das Bewertungsteam durchzuführenden Bewertung im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2. Solche Änderungen bedürfen einer Genehmigung durch den Vorsitzenden des Bewertungsteams.

(7) Beobachter können beantragen, zur Teilnahme am Bewertungsteam eingeladen zu werden, um Beiträge zur Erörterung zu leisten. Die Beobachter bestehen aus Vertretern der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 genannten Behörden. Wird eine Empfehlung oder Stellungnahme gemäß Artikel 131 Absatz 5a und Artikel 133 Absätze 11 und 12 der Richtlinie 2013/36/EU sowie Artikel 458 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erstellt, nehmen die Vertreter der Kommission und die Vertreter der EBA als Beobachter teil. Wird eine Stellungnahme gemäß Artikel 124 Absatz 2 oder Artikel 164 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erstellt, nehmen die Vertreter der EBA als Beobachter teil. Vertreter der jeweiligen Behörden in den betreffenden Drittländern können ebenfalls als Beobachter eingeladen werden und unterliegen in diesem Fall den Vertraulichkeitsvereinbarungen.

(8) Zeigt gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates die EZB anstelle der nationalen Behörden eine makroprudenzielle Maßnahme auf nationaler Ebene an, wird die EZB von zwei Beobachtern und jeder betroffene Mitgliedstaat von zwei Beobachtern vertreten.

(9) Um Interessenkonflikte bei der Bewertung von makroprudenziellen Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a zu vermeiden, wird der Status der Mitglieder des Bewertungsteams für Vertreter der Mitgliedstaaten oder der EZB vorübergehend aufgehoben, ohne dass eine Ersetzung der Mitglieder erfolgt, soweit die jeweiligen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats oder die EZB eine makroprudenzielle Maßnahme angezeigt oder wesentliche Bedenken in Bezug auf die zu bewertende makroprudenzielle Maßnahme mitgeteilt oder die gegenseitige Anerkennung einer durch das Bewertungsteam zu bewertenden makroprudenziellen Maßnahme ersucht haben.

(10) Die Mitglieder des Bewertungsteams erstellen Entwürfe zu Stellungnahmen oder Empfehlungen gemäß Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 5, über die der Verwaltungsrat abstimmen kann. Das Bewertungsteam strebt einen Konsens unter seinen Mitgliedern an. Wenn die Umstände es erfordern, kann es in seiner dem Verwaltungsrat vorgelegten Bewertung eine Mehrheits- und eine Minderheitsmeinung darstellen.

(*) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).“

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Die gemäß Artikel 7 des Beschlusses ESRB/2015/4 ernannten Vertreter bleiben bis zum Ende ihrer in Artikel 7 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2015/4 genannten laufenden Amtszeit im Amt.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 6. August 2021 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. August 2021.

Francesco MAZZAFERRO
Leiter des ESRB-Sekretariats
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Löschungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften

(2021/C 344/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽²⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Löschungsantrag zu erheben.

LÖSCHUNGSANTRAG

Löschungsantrag gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012**„Volailles de Loué“****EU-Nr.: PGI-FR-9149-CANCEL – 15. Februar 2021****g. U. () g. g. A. (X) g. t. S. ()****1. Eingetragener Name, dessen Löschung beantragt wird**

„Volailles de Loué“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]

Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnabenerzeugnisse), frisch

4. Antragstellende Person oder Einrichtung

Syndicat des Volailles Fermières de Loué – SYVOL QUALIMAIN
La Cour du Bois
72550 Coulans-sur-Gée

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

FRANKREICH

Tel. +33 0243399313

Fax +33 0243234219

E-Mail: info@loue.fr

Das Syndicat des Volailles Fermières de Loué – SYVOL QUALIMAINE verwaltet die geschützten geografischen Angaben (g. g. A.) „Volailles de Loué“, „Volailles du Maine“ und „Œufs de Loué“ seit der Eintragung dieser Namen in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben.

Das Syndicat des Volailles Fermières de Loué – SYVOL QUALIMAINE vertritt und vereint alle Erzeuger von Erzeugnissen, die unter der g. g. A. „Volailles de Loué“ vermarktet werden.

5. Art und Gründe der Löschung

- ☐ Gemäß Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
- ☐ Buchstabe a
- ☐ Buchstabe b
- ☒ Gemäß Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Angesichts des Rückgangs der vermarkteten Mengen von unzerlegtem Geflügel, das unter der g. g. A. „Volailles de Loué“ verkauft wird, möchte die antragstellende Vereinigung

- den Absatz von Geflügelerzeugnissen unter ihren Marken fördern und auf den dem Namen „Volailles de Loué“ durch die g. g. A. verliehenen Schutz verzichten sowie
- die g. g. A. „Volailles du Maine“, der der Name einer Region zugrunde liegt, weiterentwickeln.

Außer der antragstellenden Vereinigung gibt es keinen weiteren Verwender der geschützten geografischen Angabe „Volailles de Loué“.

Nationale Entscheidung:

Erlass vom 28. Januar 2021 zur Genehmigung eines Vorschlags des nationalen Ausschusses für geschützte geografische Angaben, das Gütesiegel „Label Rouge“ und garantiert traditionelle Spezialitäten des Nationalen Instituts für Ursprung und Qualität, einen Antrag auf Löschung der Eintragung des Namens „Volailles de Loué“ als geschützte geografische Angabe (g. g. A.) an die Europäische Kommission zu richten: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000043080559>

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2021/C 344/06)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Côte de Brouilly“

PDO-FR-A1027-AM02

Datum der Mitteilung: 4. Juni 2021

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 werden nach „Rhône“ die Wörter „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2019“ angefügt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2019 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Ausdehnung des geografischen Gebiets bleibt dabei unverändert.

Die Wörter „werden (...) gewährleistet“ werden durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.

Nummer 6 des Einigen Dokuments wird entsprechend geändert.

Außerdem wird ein Satz hinzugefügt, der über die Bereitstellung von kartografischen Unterlagen in Bezug auf das geografische Gebiet auf der Website des INAO (Institut national de l'origine et de la qualité – Nationales Institut für Ursprung und Qualität) informiert.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

2. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 werden nach „folgenden Gemeinden“ die Wörter „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2019“ angefügt.

Es wird ein Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel von 2019 aufgenommen und die Liste der Gemeinden wird aktualisiert. Zudem wird das Datum hinzugefügt, an dem das geänderte geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung vom zuständigen nationalen Ausschuss des nationalen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité) genehmigt wurde. Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen, durch die sich die Abgrenzung des geografischen Gebiets der Ursprungsbezeichnung nicht verändert. Sie wurden aufgrund der Zusammenlegung oder Teilung von Gemeinden bzw. Gemeindeteilen oder durch Namensänderungen erforderlich.

Mit dem neuen Wortlaut ist sichergestellt, dass der Produktspezifikation genau zu entnehmen ist, welche Gemeinden Teil des geografischen Gebiets sind.

Nummer 9 des Einigen Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Bestimmungen zum Weinausbau

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 2 wird das Datum „1. März“ durch das Datum „15. Januar“ ersetzt.

Das Datum, bis zu dem die Weine mindestens ausgebaut werden, wird vom 1. März auf den 15. Januar des auf das Erntejahr folgenden Jahres vorverlegt, da infolge des Klimawandels immer häufiger früher geerntet wird und die Weinherstellung entsprechend früher beendet werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Dieses Anbaugebiet zählt dank seiner natürlichen Umgebungsbedingungen oft zu den Gebieten mit dem frühesten Beginn der Weinlese im Beaujolais. Hier erreicht die Rebsorte Gamay N schnell ihre optimale Reife, was die Erzeugung von Weinen ermöglicht, die in jungem Alter genossen werden können.

Nummer 5 des Einzigsten Dokuments „Weinbereitungsverfahren“ wird entsprechend geändert.

4. **Abgabe an den Verbraucher**

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 5 wird das Datum „15. März“ durch das Datum „1. Februar“ ersetzt.

Im Einklang mit der Vorverlegung des frühesten Enddatums für den Weinausbau wird das Datum für die Abgabe des Weins an den Verbraucher vom 15. März auf den 1. Februar vorverlegt.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigsten Dokuments nach sich.

5. **Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Kapitel I Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b bezüglich des Zeitpunkts der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Die Verkürzung der Minstdauer des Weinausbaus und die Vorverlegung des Zeitpunkts für die Abgabe des Weins machen es erforderlich, eine schnellere Verbringung zwischen Marktteilnehmern zu ermöglichen; die Festlegung eines früheren Datums, vor dem die Verbringung der Weine nicht erfolgen darf, ist nicht erforderlich.

In Kapitel I Abschnitt IX wird die Überschrift von Nummer 5 wie folgt geändert: Die Wörter „den Warenverkehr“ werden gestrichen.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen der Produktspezifikation nicht berührt.

6. **Übergangsmaßnahmen**

Kapitel I Abschnitt XI Nummer 1 Buchstabe a wird gestrichen, da die Übergangsmaßnahme in Bezug auf die Vorschriften für die zugelassenen Anteile der Rebsorten und für den Verschnitt obsolet ist.

Die Überschrift von Nummer 1 wird daher durch Streichung der Wörter „Vorschriften für die zugelassenen Anteile und für den Verschnitt“ geändert.

In Nummer 2 Buchstabe a wird vor den Wörtern „bis einschließlich zur Ernte 2034“ das Wort „längstens“ eingefügt, um die Bedingungen dieser Maßnahme genauer zu definieren.

Nummer 4 wird gestrichen, da die betreffenden spezifischen Maßnahmen ausgelaufen sind.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen der Produktspezifikation nicht berührt.

7. **Elemente in Bezug auf die Kontrolle der Produktspezifikation**

— Die Marktteilnehmer werden künftig von einer Zertifizierungsstelle kontrolliert und das Wort „Inspektionsplan“ wird in den verschiedenen einschlägigen Absätzen von Kapitel II der Produktspezifikation durch das Wort „Kontrollplan“ ersetzt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

— Verweise auf die Kontrollstelle

Kapitel III Abschnitt II: Die redaktionellen Vorgaben dieses Teils wurden seit der Genehmigung der Produktspezifikation im Dezember 2011 dahin gehend geändert, dass nicht mehr die vollständigen Angaben zu der Kontrollbehörde angegeben werden, wenn die Kontrollen von einer Zertifizierungsstelle durchgeführt werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Côte de Brouilly

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Kurzbeschreibung

Die Weine sind trockene stille Rotweine. Sie weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10,5 % vol auf.

Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.

Zum Zeitpunkt der Abfüllung beträgt der Apfelsäuregehalt der Weine höchstens 0,4 g/l.

Die fertigen Weine, die in den Handel gebracht werden dürfen, weisen die folgenden Analysewerte auf:

Maximaler Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose und Fruktose): 3 g/l

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt, den minimalen vorhandenen Alkoholgehalt, den Mindestgesamtsäuregehalt und den maximalen Gesamtgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

Das Erzeugnis mit der g. U. „Côte de Brouilly“ ist ein stiller Rotwein. In jungem Alter präsentiert er sich mit einer schönen rotvioletten Farbe, die später in ein Granatroter übergeht. In der Nase entfaltet er blumige und fruchtige Noten, die sich mit zunehmender Alterung zu würzigen Noten entwickeln. Am Gaumen ist er fruchtig, vollmundig und geprägt von einer gewissen Mineralität.

Allgemeine Analysemerkmale

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	14,17
Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Spezifisches önologisches Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

- Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.
- Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.
- Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % vol zulässig.
- Die Weine werden mindestens bis zum 15. Januar des auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen Vorschriften auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) genügen.

2. Anbauverfahren

Pflanzdichte

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken/ha auf.

Der Abstand zwischen den Zeilen beträgt höchstens 2,10 m und der Abstand zwischen den Stöcken einer Zeile muss mindestens 0,80 m betragen.

Sofern die Pflanzdichte von mindestens 6 000 Rebstöcken/ha gewahrt ist, darf der Abstand zwischen den Zeilen zum Zwecke der maschinellen Bearbeitung bis zu 3,00 m betragen.

Schnittregeln

Der Schnitt muss am 15. Mai abgeschlossen sein.

Die Weine stammen von kurz geschnittenen Reben (Gobelet-, Fächer- oder Cordon-de-Royat-Erziehung, einfach, doppelt oder V-förmig) mit höchstens 10 Augen je Stock.

An jedem Stock verbleiben 3 bis 5 Zapfen, wobei jeder Zapfen höchstens 2 Augen trägt. Zur Verjüngung kann an jedem Stock auch ein an einem Wasserschoß aus dem altem Holz geschnittener Zapfen mit maximal 2 Augen verbleiben.

Beim Erziehungsschnitt oder beim Wechsel der Schnittmethode werden die Reben mit maximal 12 Augen pro Stock beschnitten.

Die Bewässerung ist untersagt.

Bestimmungen über die maschinelle Ernte

Die Höhe des Ernteguts in den Behältern, die für den Transport von der Parzelle zur Weinkellerei verwendet werden, darf 0,50 m nicht überschreiten.

Die Behälter müssen aus inertem, lebensmittelechtem Material gefertigt sein.

Die Ausrüstung für die Ernte und den Transport des Ernteguts muss über ein geeignetes Wasserabfluss- oder Schutzsystem verfügen.

5.2. Höchsterträge

1. 61 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden des Departements Rhône auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2019: Cercié, Odenas, Quincié-en-Beaujolais und Saint-Lager.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Gamay N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet erstreckt sich über die Hänge des Mont Brouilly inmitten des Weinbaugebiets Beaujolais. Dieser kleine Berg ragt wie ein regelrechter Leuchtturm aus einem Meer von Reben heraus. Er liegt losgelöst von der östlichen Bergkette der Monts du Beaujolais, 40 km nördlich von Lyon und 15 km von Villefranche-sur-Saône entfernt.

Das geografische Gebiet erstreckt sich somit über das Gebiet der Gemeinden Cercié, Odenas, Quincié-en-Beaujolais und Saint-Lager im Departement Rhône.

Von den anderen Bergen der Monts du Beaujolais unterscheidet sich der Mont Brouilly sehr deutlich durch seine geologische Beschaffenheit, die sich im unteren Teil der nach Westen und Nordwesten ausgerichteten Hänge aus dem in der Region auch als „pierres bleues“ („blaues Gestein“) bezeichneten Porphyry (massive metamorphe Gesteine) und Granit zusammensetzt.

Die Hälfte des Weinbaugebiets befindet sich auf dem nach Osten ausgerichteten Hang auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Lager. Der nach Süden ausgerichtete Hang befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Odenas, der nach Westen ausgerichtete Hang auf dem Gebiet der Gemeinde Quincié-en-Beaujolais und der nach Norden ausgerichtete Hang auf dem Gebiet der Gemeinde Cercié. An letzterem Hang erfolgt der Weinanbau bis in eine Höhenlage von maximal 350 m, während er überall sonst bis in eine Höhenlage von 400 m erfolgt.

Die Böden sind auf dem Untergrund aus „blauem Gestein“ mager, sehr steinig und lehmhaltig, auf den Granituntergründen sandig und sehr durchlässig.

Das Klima ist gemäßigt ozeanisch und unterliegt deutlichen kontinentalen Einflüssen (Gewitter im Sommer, Eisnebel im Winter) und vor allem südlichen Wettereinflüssen (heiße Sommer, maximale Niederschlagsmengen im Herbst und Frühjahr).

Die Weinbauflächen sind durch die Monts du Beaujolais vor den Westwinden geschützt und zu über 80 % nach Osten und Süden ausgerichtet. Schon am frühen Morgen werden die Hänge von den ersten Sonnenstrahlen erwärmt und beleuchtet. Dank ihrer Hanglage können die Weinbauflächen den Frühjahrsfrösten und dem morgendlichen Nebel der Saône-Ebene meistens entgehen, von maximaler Sonneneinstrahlung profitieren und überschüssige Niederschläge schnell abfließen lassen.

8.2. Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Die Bezeichnung „Brouilly“ scheint auf den Namen Brulius zurückzugehen, einen römischen Leutnant, der sich im 4. Jahrhundert an den Hängen des Berges niedergelassen und dort einige Rebstöcke gepflanzt haben soll. Die Entwicklung zum Weinberg ist zwar erst ab dem 11. Jahrhundert belegt, das Anbaugebiet Côte de Brouilly zählt damit jedoch zu den ältesten Weinbaugebieten im Beaujolais.

Im 17. Jahrhundert entstanden in den Dörfern in der Nähe des Berges zahlreiche Weingüter, wovon die Schlösser zeugen, deren Rebflächen oft als „Vigneronnage“, einer lokalen Form der Teilpacht, bewirtschaftet wurden.

Da der Weinbau im 19. Jahrhundert von Rebkrankheiten heimgesucht wurde, errichteten die Winzer im Jahr 1857 auf dem Gipfel des Berges die Kapelle Notre Dame du Raisin, um das Weinbaugebiet vor dem Befall mit dem Echten Rebenmehltau zu schützen.

Jedes Jahr am 8. September findet ein Pilgermarsch durch die Weinberge zu diesem Andachtsort statt.

Im Jahr 1934 wurde der Weinbauverband „Association des Producteurs du vin de la Côte de Brouilly“ gegründet.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côte de Brouilly“ wurde per Dekret vom 19. Oktober 1938 offiziell anerkannt. Die Erzeugung der so bezeichneten Weine zeichnet sich durch die Verbindung von für die Region typischen Traditionen und modernen Techniken aus.

In dem Weinbaugebiet werden ausschließlich Rotweine erzeugt, hauptsächlich aus der Rebsorte Gamay N. Diese Sorte reagiert empfindlich auf Spätfrost und auf zu starke Sonneneinstrahlung. Im Streben nach einem Qualitätswein haben die Erzeuger gelernt, das Rebwachstum zu steuern, indem sie vor allem auf eine hohe Pflanzdichte und einen kurzen Rebschnitt mit Zapfen in Verbindung mit einer Gobelet-Erziehung setzen.

Um eine gute Reifung der Trauben zu gewährleisten, achtet der Erzeuger darauf, dass eine ausreichend große Blattoberfläche der Sonne zugewandt ist. So können die Reben mit festen Spalieren erzogen werden, was auch die maschinelle Bearbeitung erleichtert.

Um eine optimale Extraktion der aromatischen und polyphenolischen Verbindungen aus den Trauben zu gewährleisten, setzen viele Erzeuger Verfahren ein, bei denen die Trauben während der Gärung in den Most eingetaucht werden, wie z. B. durch „Grillage“ (Eintauchen auf Siebablage), „Pigeage“ (Umwälzen der Maische) oder „Remontage“ (Überschwallverfahren).

Im Jahr 2010 wurden für das Weinbaugebiet 182 Erzeuger, eine Fläche von 320 Hektar und eine Jahresproduktion von 16 000 Hektolitern verzeichnet.

8.3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das geografische Gebiet profitiert von besonderen geografischen Bedingungen. Es beschränkt sich auf die Hänge eines einzigen Berges und vereint die Erzeuger in einer schwierigen natürlichen Umgebung mit anspruchsvollen Arbeitsbedingungen auf den Weinbauflächen in Hanglage.

Im Bewusstsein der Einzigartigkeit ihrer Erzeugung haben sich die Erzeuger für die Erhaltung der besonderen Merkmale ihres Weines eingesetzt, der zu den besten des Beaujolais zählt. Darüber hinaus stellen sie sicher, dass ein großer Teil der Vermarktung durch Direktverkauf erfolgt.

Da der Weinberg der weiten Saône-Ebene zugewandt ist, erhält er viel Sonnenlicht, was sich günstig auf die Fotosyntheseaktivität der Reben auswirkt. Die Höhenlage und die Ausrichtung nach Süden und Osten ermöglichen eine optimale und gleichmäßige Reifung der Trauben. Dank dieser natürlichen Voraussetzungen zählt dieses Anbaugebiet oft zu den Gebieten mit dem frühesten Beginn der Weinlese im Beaujolais.

Unter diesen besonderen geografischen Bedingungen haben die Erzeuger über mehrere Generationen hinweg Verfahren entwickelt, die es erlauben, aus der Rebsorte Gamay N, die in diesem geografischen Gebiet eine ihrer bevorzugten Lagen genießt, das Beste herauszuholen. Es handelt sich hierbei um eine nicht sehr robuste, aber fruchtbare Rebsorte, die von den Erzeugern gut angepasst, ausgewählt und übernommen wurde. Sie erfordert einen kurzen Schnitt, damit die Stöcke nicht überbeansprucht werden und eine hochwertige Ernte erzielt wird.

Die für die Weinlese genau abgegrenzten Parzellen an den Hängen des Berges befinden sich in den besten Lagen mit nicht sehr fruchtbaren Böden und garantieren eine einzigartige Entwicklung der Rebsorte Gamay N, die hier optimale Bedingungen vorfindet, sodass edle Weine entstehen können.

Die Parzellen, deren Böden sich auf Untergründen aus „blauem Gestein“ entwickelt haben, liefern kräftige Weine, die eine für Weine aus dem Anbaugebiet Côte de Brouilly typische Mineralität aufweisen und gleichzeitig von deutlich fruchtigen Noten geprägt sind. Stellenweise liefern Parzellen, deren Böden sich auf den Granituntergründen entwickelt haben, weichere, früher reifende Weine. Die unterschiedlichen Expositionen, welche der Mont Brouilly bietet, bringen außerdem eine Reihe von Nuancen in die Weine ein.

Im Jahr 1856 bemerkte Jullien in seiner „Topographie de tous les vignobles connus“ (Topografie aller bekannten Weinbaugebiete): „Das Weinbaugebiet Brouilly, auf dem höchsten Teil des gleichnamigen Berges gelegen, bringt Weine hervor, die denen von Chénas (Moulin-à-Vent) kaum nachstehen; sie sind von dunkler Farbe, körperreich und halten sich lange, besonders die aus den Weilern Nérone, Odenas und Saint-Lager, wo Weine von schöner Farbe, vollmundig und temperamentvoll, erzeugt werden [...]“.

Der Mont Brouilly ist eine bedeutende Landmarke. Seine Hänge sind mit Weinreben überzogen und seinen bewaldeten Gipfel in 484 m Höhe ziert eine kleine Kapelle. Dieser Ort prägt die Identität seiner Bewohner so stark, dass ihre berühmtesten Erzeugnisse nach ihm benannt wurden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindecchlüssels des Jahres 2019:

— Département Côte-d'Or:

Agencourt, Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chamboeuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Clémencey, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevront, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Meursault, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Saint-Philibert, Saint-Romain, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Taily, Talant, Thoirs, Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée, Vougeot

— Département Rhône:

Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais, Belmont-d'Azergues, Blacé, Le Breuil, Bully, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Chasselay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Dardilly, Denicé, Deux Grosnes (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Avenas entspricht), Dracé, Emeringes, Fleurie, Fleurieux-sur-l'Arbresle, Frontenas, Gleizé, Julié, Jullié, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Légnay, Létra, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchamp, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Le Perréon, Pommiers, Porte des Pierres Dorées, Régnié-Durette, Rivolet, Sain-Bel, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Ouillères, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-

Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbussonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Val d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche-sur-Saône, Ville-sur-Jarnioux, Villié-Morgon, Vindry-sur-Turdine (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup entspricht)

— Département Saône-et-Loire:

Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussièrès, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-les-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flagy, Fleurville, Fley, Fontaines, Fragnes-La-Loyère (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère entspricht), Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, Lacrost, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saint-Ythaire, Saisy, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, La Vineuse sur Fregande (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, Massy und La Vineuse entspricht), Vinzelles, Viré

— Département Yonne:

Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Bérus, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Evêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montigny-la-Resle, Montholon (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers-sur-Tholon und Volgré entspricht), Mouffy, Moulins-en-Tonnerrois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tisse, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézennes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers, Yverre.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:
- es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und
 - diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

- b) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name der größeren geografischen Einheit „Vin du Beaujolais“ oder „Grand Vin du Beaujolais“ oder „Cru du Beaujolais“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Angabe der größeren geografischen Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Schriftgröße des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-4a05d946-3b5f-4ba8-bce7-50d1821f3765

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE